

öffentlich

Sachbearbeiter: Julia Wuggenig

Datum : 07.04.2017

Aktenzeichen: 632.6

Top 50.2

Beschlussvorlage Nr. 33/2017		
<p>Betreff: Bau einer Terrassenüberdachung Finkenweg 4, 74389 Cleebonn, Flst. 1156/3</p>		
<p>Produkt:</p> <p>Betrag:</p>	<p>Haushaltsjahr:</p>	<p>Mittel vorhanden ?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Deckungsvorschlag:</p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p>Fachbereich:</p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p>	<p>bisher behandelt:</p>

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Bau einer Terrassenüberdachung an sein bestehendes Wohnhaus im Finkenweg 4, Flst. Nr. 1156/3. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Winter“. Für den Bau der Terrassenüberdachung ist eine Befreiung nach § 56 Abs. 5 LBO nötig, da die Terrassenüberdachung die Straßenseitige Baugrenze geringfügig um ca. 5 m² überschreitet.

Die Terrassenüberdachung hat eine insgesamt Grundfläche von unter 30 m² und bedarf daher keiner Baugenehmigung. Lediglich muss eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze erteilt werden. Städtebaulich ist die Befreiung vertretbar. Nachbarliche Interessen sind nicht negativ tangiert. Eine Zustimmungserklärung des Nachbarn auf der Ostseite liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zu der Befreiung der Überschreitung der Baugrenze mit der Terrassenüberdachung sein Einvernehmen.

Julia Wuggenig